



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 21.10.2016

Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) – Kriterium „besonders strukturschwach“

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sollen nicht nur die Räume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) erheblich ausgeweitet werden, sondern auch zusätzlich einzelne Gemeinden den Status „besonders strukturschwach“ erhalten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Gemeinden in Bayern sollen den Status „besonders strukturschwach“ nach dem derzeit vorliegenden Entwurf zugewiesen bekommen?
2. Welches sind die Kriterien für den Status „besonders strukturschwach“?
3. Sind mit diesem Kriterium „besonders strukturschwach“ weitere zusätzliche Förderkriterien oder höhere Förderquoten in bestehenden Förderprogrammen verknüpft?
4. Gibt es Kommunen, denen das Kriterium „besonders strukturschwach“ außerhalb eines Gebietes mit dem Kriterium RmbH zugewiesen worden ist?
5. Welche Unterschiede bei den Förderungen sind angedacht zwischen dem Kriterium „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ und dem Status „besonders strukturschwach“?
6. Werden für diesen Status „besonders strukturschwach“ zusätzliche Fördergelder zur Verfügung gestellt oder erfolgt eine Förderung nur durch eine höhere Förderquote, sodass für andere Kommunen ohne diesen Status weniger Fördergelder im Gesamtpf vorhanden sind?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 08.11.2016

Vorbemerkung:

Die am 12. Juli 2016 vom Ministerrat im Entwurf beschlossene laufende LEP-Teilfortschreibung sieht einen Grundsatz vor, gemäß dem in besonders strukturschwachen Gemeinden die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten besonders berücksichtigt werden kann. Die Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden im neu vorgesehenen Anhang 5 des LEP erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Sonstige Sachverhalte, insbesondere neue oder erhöhte Förderungen, sieht die LEP-Teilfortschreibung für diese Gemeinden nicht vor.

Zu 1.:

Die einzelnen Gemeinden können dem Anhang 5 des Entwurfs der LEP-Teilfortschreibung entnommen werden. Insgesamt sind dies 89 Gemeinden.

Zu 2.:

Die Kriterien und deren Gewichtung sind im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP detailliert aufgeführt und können dort nachgelesen werden (Begründung zu 3.3 i. V. m. Begründung zu 2.2.3).

Zu 3.:

Nein (siehe Vorbemerkung).

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Keine (siehe Vorbemerkung).

Zu 6.:

Da der Status „besonders strukturschwach“ sich nicht auf Förderprogramme bezieht, besteht auch kein Zusammenhang mit Fördermitteln.